

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (21.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 29 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 21. März 1850.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung auf angehörten Vortrag ihrer Kommission und nach stattgehabter Berathung den beiden provisorischen Gesetzen vom 14. Juli vorigen Jahres, betreffend:

- a. den der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse eröffneten außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 338 von 1849), und
- b. die der Amortisationskasse ertheilte Ermächtigung zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 339 vom Jahr 1849)

die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe den 18. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Veff.

Die Secretäre:
Burger.
M. Huber.
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 30 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 21. März 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erbschafts- und Schenkungsaccise, mit Ausnahme jener bei Vererbung unter Ehegatten, wird in allen von nun an eintretenden Erbfällen und Schenkungen von einem auf zwei Kreuzer, und von drei Kreuzern auf sechs Kreuzer vom Gulden der Erbschaft oder Schenkung erhöht.

Art. 2.

Die durch die Accisgesetze zugestandenen Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungsaccise bleiben forthin in Kraft.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 18. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Burger.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 21. März 1850.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung nach erstattetem Bericht ihrer Kommission und gepflogener Berathung dem provisorischen Gesetze vom 16. November v. J. (Reggsbl. S. 577 vom Jahr 1849) über die einseitige unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefftare, sowie der Kaufaccise mit 52 Stimmen die Zustimmung in der Art ertheilt, daß die Aufhebung nicht auf unbestimmte Zeit, sondern bis zum Ende der laufenden Budgetperiode (31. Dezember 1851) zu unterbleiben habe.

Eurer Königlichen Hoheit geben wir von diesem Beschlusse der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Karlsruhe, den 20. März 1850.

Zum Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Sekretäre:

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.